

Satzung der Interessengemeinschaft Kulturdenkmal Burg Linau e.V.



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt nach Eintragung ins Vereinsregister den Namen „Interessengemeinschaft Kulturdenkmal Burg Linau e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist Linau. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die teilweise Rekonstruktion des Turmhügelgrundamentes sowie weitere zur Erhaltung der Buranlage Linau notwendigen Maßnahmen zu kulturellen und heimatpflegerischen Zwecken. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- die mit dem archäologischen Landesamt Schleswig-Holstein abgestimmte Erstellung der Buranlage nach den vor Ort gegebenen Möglichkeiten.
- die Offenhaltung der Anlage für Besucher aus den Bereichen der Kultur, der Heimatpflege, der Schulen und der interessierten Öffentlichkeit sowie weiteren Interessengruppen.
- Ziel des Vereins ist die Darstellung eines „Archäologischen Kulturdenkmals aus der Linauer Geschichte“, insbesondere die Bereitstellung der dafür notwendigen finanziellen Mittel zur Erhaltung und Durchführung der baulichen Maßnahmen, um Besuchern und Gästen eine anschauliche und lehrreiche Zeitreise in das Mittelalter zu ermöglichen.
- Der Verein organisiert bzw. führt die Pflege der Grundanlage eigenverantwortlich durch.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des 3. Abschnitts der Abgabenordnung („steuerbegünstigte Zwecke, §§ 51 ff AO).
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder an der Verwirklichung der Vereinsziele Interessierte werden. Vorausgesetzt ist eine an den Vereinsvorstand gerichtete Anmeldung zur Aufnahme, in der sich der/die Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch Tod,
 - b. durch Austritt, der nur schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann; gezahlte Beiträge werden nicht erstattet,
 - c. durch förmliche Ausschließung durch den Vorstande, wenn
 - Das Verhalten des Mitgliedes gegen die Zielsetzung des Vereins (§ 2) verstößt oder

- Das Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung mit seiner Beitragszahlung für ein Jahr im Rückstand ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, deren Entscheidung ist endgültig.

3. Von den Mitgliedern sind die Beiträge in kompletten Jahresbeiträgen zu entrichten, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
4. Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat kein Mitglied einen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.

§ 5 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich möglichst im ersten Kalenderquartal abzuhalten. Sie beschließt insbesondere über
 - a. Satzungsänderungen
 - b. die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
 - c. Wahl von Kassenprüfern bzw. Kassenprüferinnen
 - d. die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
 - e. Berufung gegen die Ausschließung eines Mitgliedes
 - f. die Auflösung des Vereins
2. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch besondere schriftliche Einladung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung ergeht jeweils an die letzte dem Vorstand bekannte Anschrift des Mitgliedes und muss mindestens 2 Wochen vor der Versammlung zur Post gegeben werden. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung; jedes Mitglied kann Anträge zur Tagesordnung bis spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich einreichen.
3. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, es sei denn, ein Mitglied wünscht geheime Wahl. Beschlüsse, durch die die Satzung oder der Vereinszweck geändert werden und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen. Sofern derartige Beschlüsse gefasst werden sollen, ist dies in der Tagesordnung, die mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zu verschicken ist, bekanntzugeben.
4. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, die die in den §§ 2 und 3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.
5. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren 2 Kassenprüfer bzw. Kassenprüferinnen. Sie dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören. Eine unmittelbar anschließende Wiederwahl ist für allenfalls ein Jahr zulässig. Nach dreijähriger Tätigkeit als Kassenprüfer/Kassenprüferin ist eine erneute Wahlmöglichkeit mit einmaliger Wiederwahlmöglichkeit erst nach Ablauf eines Jahres mit der letzten Prüfertätigkeit möglich. Die Kassenprüfer bzw. Kassenprüferinnen erstatten der Jahreshaupt-/Mitgliederversammlung den Kassenprüfungsbericht.
6. Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlungen sowie der Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter/der Versammlungsleiterin und dem Protokollführer/der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 20% der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes und des Zweckes schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen. Kommt der Vorstand solchen Verlangen nicht nach, können diese Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen.

§ 7 Vorstand des Vereins

1. Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin, dem Schriftführer/der Schriftführerin und Beisitzern/Beisitzerinnen. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende und der Schatzmeister/die Schatzmeisterin. Je zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der geschäftsführende Vorstand (§26 BGB) hat sämtliche anfallenden Vereinsangelegenheiten zu erledigen und über seine Tätigkeit in der Mitgliederversammlung zu berichten. Im Übrigen obliegt die Aufgabenverteilung dem Gesamtvorstand.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Dauer der Amtszeit der Vorstandsmitglieder kann durch Antrag auf der Mitgliederversammlung geändert werden.
4. Scheiden Vorstandsmitglieder vor Ablauf ihrer Amtszeit aus, entscheidet der verbleibende Vorstand über die Ergänzung bis zum Ablauf der Wahlzeit des ausscheidenden Vorstandsmitgliedes. Darüber hinaus bleibt es der Mitgliederversammlung vorbehalten, eine Ersatzwahl vorzunehmen.
5. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden oder sobald drei Mitglieder des beantragen. Zur Gültigkeit eines Vorstandsbeschlusses ist die Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern, darunter des Vorsitzenden oder seines Vertreters, erforderlich. Es entscheidet die Stimmenmehrheit und bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Ein Vorstandsbeschluss darf auch im Wege schriftlicher Abstimmung erfolgen, sofern kein Mitglied widerspricht. Der Vorstand besorgt die Angelegenheiten des Vereins, sofern sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

§ 8 Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens und ausschließlich dazu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu diesem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Im Falle der Auflösung des Vereins, des Verlustes seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen an die örtliche Gemeinde zur ausschließlichen Verwendung gemeinnütziger Zwecke im Sinne des § 3 dieser Satzung.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Paragraphen dieser Satzung rechtsunwirksam sein oder der beantragten Eintragung in das Vereinsregister nicht entsprechen, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Satzung nicht berührt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 16. Juni 2011 beschlossen worden und mit gleichem Tage in Kraft getreten. Sie wird eigenhändig unterschrieben von den auf dieser Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern des Hauptvorstandes. Die Mitglieder des Vereines haben jederzeit das Recht auf Einsichtnahme in die Vereinsatzung. Auf Wunsch wird die Satzung in ihrer aktuellen und vollständigen Version jedem Mitglied ausgehändigt.

Linau, den 16. Juni 2011